

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 20
33. Jahrgang
vom 18.07.2019

Inhaltsangabe

55/19 Beantragung des Heimat-Preises 2019 durch
Erfstädter Vereine

- 40 -

Bürgermeister
der Stadt Erfstadt
Postfach 2565
50359 Erfstadt

56/19 Benutzungsanordnung für die städtischen
Kindertagesstätten der Stadt Erfstadt

- 51 -

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
oder kostenlos als
Newsletter unter
www.erfstadt.de
abonniert werden

57/19 Flurbereinigung Soller-Frangenheim
Az.: 33.43 - 5 11 01 -
1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen
Besitzeinweisung mit Überleitungs-
bestimmungen zum Flurbereinigungs-
verfahren Soller-Frangenheim

- Bezirksregierung Köln -

Es liegt aus

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Carl-Schurz-Str. 23

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

58/19 Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 022,
Erfstadt-Lechenich, Nord-West;
I. Teilungsbeschluss
II. Beschluss über die Stellungnahmen zum
Teilbereich A
III. Beschluss über die öffentliche Auslegung

- 61 -

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-202

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erftstadt
Nr. 55/19

Beantragung des Heimat-Preises 2019 durch Erftstädter Vereine

Der Rat der Stadt hat am 2. April 2019 beschlossen, dass die Stadt Erftstadt, basierend auf der Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“, im Jahr 2019 einen Heimat-Preis auslobt. Die Richtlinie mit weiteren Informationen kann unter

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=84520180814120243365 sowie <https://www.mhkgb.nrw/themen/heimat/nordrhein-westfalen-heimatet>

nachgelesen werden.

Gefördert werden Initiativen und Projekte, die lokale und regionale Identität und Gemeinschaft und damit Heimat stärken.

Die auszuzeichnenden Projekte, Aktionen oder sonstigen Beiträge müssen die folgenden Preiskriterien erfüllen:

1. Beitrag zur Erhaltung von Traditionen zur Pflege des Brauchtums und zur Erhaltung und Stärkung des lokalen sowie regionalen Erbes
2. Beitrag zur Bewahrung und Stärkung der lokalen und regionalen Identität
3. Beitrag zur Bewahrung und Stärkung der Verwurzelung aller Menschen in Erftstadt
4. Beitrag zur Erzeugung, Bewahrung und Stärkung der Gemeinschaft und des Wir-Gefühls in Erftstadt
5. Nachhaltige Wirkung des Projektes

Für den Heimat-Preis können sich alle natürlichen und juristischen Personen bewerben oder vorgeschlagen werden, deren Engagement erfolgreiche Beiträge oder Lebensleistungen im Zeichen der Preiskriterien für den gesellschaftlichen Zusammenhalt der Menschen in Erftstadt stehen.

Der Heimat-Preis ist mit 5.000 Euro dotiert. Er wird in insgesamt drei Preiskategorien verliehen werden:

- | | |
|----------|---------------|
| 1. Preis | 2.500,00 Euro |
| 2. Preis | 1.500,00 Euro |
| 3. Preis | 1.000,00 Euro |


Bewerbungsschluss ist der 16.08.2019 (es zählt der Eingang der Bewerbung bei der Stadt Erfstadt). Rückfragen richten Sie bitte an Frau Ulack (andrea.ulack@erfstadt.de, 02235/409/317).

Vorschläge zur Preisvergabe können interessierte Bürger und Bürgerinnen ausschließlich über das Antragsformular auf der Homepage der Stadt Erfstadt einreichen.

Der Ausschuss für Kultur und Partnerschaften der Stadt Erfstadt wird in seiner Sitzung am 11.09.2019 aus den eingegangenen Vorschläge die Preisträger auswählen. Das preiswürdige Projekt muss bis zum 31.12.2019 umgesetzt werden.

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf eine Auszeichnung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Wir gehen davon aus, dass Sie mit Ihrer Bewerbung in die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten durch die Verwaltung einwilligen.

Erfstadt, den 18. 07. 2019


(Erner)
Bürgermeister

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr. 56/19

Benutzungsordnung für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Erfstadt in der Fassung der Bekanntmachung vom

Der Rat der Stadt Erfstadt hat in seiner Sitzung am 02.07.2019 aufgrund des §§ 7, 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. S. 462) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Benutzungsordnung für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Erfstadt beschlossen:

§ 1 Betreuungs- und Öffnungszeiten

(1) Für die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Kindertageseinrichtung und Erziehungsberechtigten bzw. Kind gelten die Vorschriften des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz), die dazugehörigen Verordnungen, die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Kindertagespflege in Erfstadt (Elternbeitragssatzung), sowie die allgemeinen Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in städtische Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.

Die in der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz aufgeführten Betreuungszeiten von 25, 35 und 45 Stunden wöchentlich werden für die städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Erfstadt wie folgt geregelt:

I: Betreuungszeit bis zu 25 Stunden

Die Betreuungszeit bis zu 25 Stunden kann ausschließlich für eine Betreuung an fünf Tagen pro Woche vormittags gebucht werden.

II: Betreuungszeit bis zu 35 Stunden

Diese Betreuungszeit wird nach Bedarf angeboten als

- a) geteilte Öffnungszeiten: Täglich von 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
- b) Blocköffnungszeit: 7 Stunden zusammenhängend, wobei bei einer Betreuung über 13.00 Uhr hinaus die Teilnahme an einem bereit gestellten warmen Mittagessen verpflichtend ist.
- c) Übermittagbetreuung an ein oder zwei Tagen pro Woche: fünf Stunden vormittags 7.30 bis 12.30 Uhr und über Mittag 3,5 Stunden (12.30 Uhr bis 16.00 Uhr) regelmäßig ein oder zwei Tage pro Woche. Diese Tage werden nach dem mehrheitlichen Bedarf der Eltern jeweils für das neue Kindergartenjahr von der Kindertagesstätte festgelegt.

III: Betreuungszeit bis zu 45 Stunden

Die Betreuungszeit bis zu 45 Stunden umfasst eine Betreuung an 5 Tagen vormittags und eine Übermittagsbetreuung an drei bis fünf Tagen. Die Betreuung in einer integrativen Gruppe erfordert grundsätzlich die Buchung der Betreuungszeit bis 45 Stunden.

Der regelmäßige Besuch des Kindes ist Voraussetzung für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages. Das erfordert, dass das Kind bis spätestens 9.00 Uhr in der Einrichtung ist. Krankmeldungen bzw. Meldungen mit sonstigen Gründen der Verhinderung müssen auch bis 9.00 Uhr erfolgen.

(2) Die Öffnungszeiten für die städtischen Kindertageseinrichtungen werden vom Jugendhilfeausschuss nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt.

(3) Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung zeitweilig zu schließen

- a) zur Gewährung des Erholungsurlaubs der Mitarbeiterinnen in der Regel während der Schulferien
- b) bei ansteckenden Krankheiten nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder
- c) aus anderen zwingenden betrieblichen Gründen.

§ 2 Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht des Trägers und seines Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogisch tätige Personal in der Einrichtung zu Beginn der Öffnungszeiten und endet zum Schluss der Öffnungszeiten beim Verlassen der Einrichtung.

(2) Von den Erziehungsberechtigten ist schriftlich festzulegen, von wem das Kind von der Einrichtung abgeholt werden kann. Kinder sollten diese Funktion erst im Alter ab 14 Jahren übernehmen.

Das entsprechende Formular (siehe Anlage) muss spätestens am Aufnahmetag bei dem/der Leiter/in abgegeben werden.

(3) Kindergartenkinder sind den Anforderungen des Straßenverkehrs noch nicht gewachsen. Es ist daher grundsätzlich nicht verantwortbar, Kindergartenkinder den Weg nach Hause und zum Kindergarten alleine gehen zu lassen.

In begründeten Einzelfällen bei entsprechender Reife vor der Einschulung des Kindergartenkindes und bei einem unproblematischen Heimweg kann ggf. nach Vereinbarung eine andere Regelung im Einvernehmen zwischen den Sorgeberechtigten und der Kindergartenleitung getroffen werden.

(4) Taxikinder müssen an den Taxifahrer/die Taxifahrerin übergeben werden und nach der Rückfahrt von den Abholberechtigten an der vereinbarten Haltestelle wieder in Empfang genommen werden.

§ 3 Gesundheitsvorsorge

Das Vorsorgeuntersuchungsheft oder eine entsprechende Bescheinigung des Arztes ist bei der Aufnahme in die Kindertagesstätte vorzulegen. Es ist zu prüfen, ob im Rahmen der Vorsorgeuntersuchung durch den Kinderarzt bescheinigt wurde, dass eine Impfberatung stattgefunden hat. Andernfalls ist dies von Seiten der Kindertageseinrichtung dem Gesundheitsamt mittels amtlichen Vordrucks zu melden.

§ 3a Schutzauftrag

Gem. § 8a Sozialgesetzbuch Teil VIII (SGB VIII) „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ werden die Mitarbeiter/Innen in den Kindertageseinrichtungen intensiv geschult.

Um eine Gefährdung des Kindes abzuwenden, sind sie beauftragt, Hilfen zu erwirken und das Jugendamt zu informieren.

§ 3b Infektionskrankheiten

(1) Infektionskrankheiten des Kindes müssen unverzüglich dem pädagogisch tätigen Personal mitgeteilt werden.

(2) Die Leiterin der Einrichtung ist berechtigt, ansteckend erkrankte Kinder zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen. Tritt bei dem Kind eine Erkrankung oder der Verdacht auf eine Erkrankung in der Einrichtung auf, können die Erziehungsberechtigten aufgefordert werden, das Kind unverzüglich abzuholen.

(3) Gemäß der §§ 33-36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kinder so lange vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch diese Kinder nicht mehr zu befürchten ist. Diese Beurteilung des gesundheitlichen Zustandes muss in schriftlicher Form in der Einrichtung abgegeben werden.

§ 4 Beginn des Betreuungsverhältnisses

(1) Zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte schließt die Stadt Erfstadt mit den Eltern für die Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte einen Betreuungsvertrag. Im Rahmen eines Aufnahmegesprächs legt die Leiterin/der Leiter der Einrichtung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze mit den Eltern die Betreuungszeit für das jeweilige Kindergartenjahr fest. Änderungen für das nächste Kindergartenjahr (1.8.) müssen schriftlich bis zum 01.02. des jeweiligen Kindergartenjahres mitgeteilt werden.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages beginnt mit dem Anfang des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Maßgeblich ist das Aufnahmedatum laut Aufnahmebescheid.

Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem das Betreuungsverhältnis endet und nicht mit Ablauf des Monats, in dem das Kind die Kindertagesstätte zuletzt besucht hat. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der Elternbeitragssatzung in der jeweiligen Fassung.

(2) Bei Betriebsunterbrechungen, Schließzeiten, während der Ferien und bei Abwesenheit des Kindes ist der volle Elternbeitrag weiterzuzahlen. Die monatlichen Beiträge sind bis zum 05. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen.

§ 5 Übermittagsbetreuung und Verpflegungskosten

(1) Für Kinder mit einer Betreuungszeit von 35 oder 45 Stunden, deren Anwesenheit in der Mittagszeit über 13.00 Uhr hinausgeht, ist die Teilnahme an einem warmen Mittagessen verpflichtend. Von dieser Regelung kann nur abgewichen werden wenn

- a) das Kind aufgrund einer attestierten gesundheitlichen Unverträglichkeit am vor Ort angebotenen Mittagessen nicht teilnehmen kann und das Essen von den Erziehungsberechtigten gestellt wird oder
- b) durch eine Krankheit des Kindes, die zusammenhängend den Zeitraum von 30 Kalendertagen übersteigt eine Teilnahme am Essen nicht möglich ist und dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen ist.

Das Essen wird in den Kindertageseinrichtungen frisch zubereitet oder durch einen Caterer angeliefert.

(2) Das Essensgeld wird entweder als monatlicher Pauschalbetrag zentral an die Stadt Erfstadt entrichtet oder bei taggenauer Abrechnung an den von der Stadt Erfstadt beauftragten Dienstleister bezahlt. Die Entscheidung welches Abrechnungsverfahren (Pauschalbetrag/taggenaue Abrechnung) gewählt wird, trifft der jeweilige Elternbeirat.

- a) Monatlicher Pauschalbetrag

Der monatliche Pauschalbetrag i. H. v. 50,00 € wird für die Teilnahme an bis zu 5 Mahlzeiten in der Woche festgesetzt. Für die Teilnahme am Essen an bis zu zwei Tagen in der Woche, bei einer Buchung von 35 Stunden, wird die Pauschale i.H.v. 20,00 € erhoben. Das Essensgeld ist bis zum 05. eines Monats an die Stadtkasse Erfstadt zu entrichten. Es handelt sich hierbei um ein anteiliges Entgelt. Schließzeiten der Kindertageseinrichtung und Fehltage des Kindes sind in den Jahreskosten kalkuliert. Das Essensgeld ist nicht im Elternbeitrag enthalten und unabhängig von der Einkommenshöhe und Anzahl der Kinder zu zahlen. Die Pflicht zur Entrichtung entsteht mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Kind aufgrund des Vertrages zum Umfang der Betreuung und zur Teilnahme an einer Mahlzeit in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wurde.

b) Taggenaue Abrechnung

Entscheidet sich die Mehrheit der Elternschaft für eine taggenaue Abrechnung, veranlasst der Elternbeirat selbstständig für die gesamte Kindertageseinrichtung die Abwicklung des Abrechnungsverfahrens mit dem Dienstleister. Es wird ein Auftrag zur monatlichen Abrechnung und zum Einzug des Essensgeldes jeweils für ein Kindergartenjahr vergeben. Pro Mahlzeit wird ein Essensgeld i.H.v. 2,50 € zzgl. der Kosten des Anbieters für die Abrechnung von den Eltern erhoben.

(3) Die Zahlungspflicht endet mit der Abmeldung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung bzw. der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Bei vorübergehender Schließung einer städtischen Kindertageseinrichtung in der Folge eines Arbeitskampfes besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Minderung von Gebühren oder Entgelten, falls die Schließung weniger als eine Kalenderwoche dauert. Ab dem ersten Tag der zweiten Kalenderwoche, die überwiegend von dem Ausfall betroffen ist, besteht Anspruch auf Rückerstattung, wenn das Kind von der Stadt kein geeignetes ähnliches Angebot erhält.

(4) Die Beantragung eines Essensgeldzuschusses für Kinder, die an Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) partizipieren, ist bei den jeweiligen Leistungsträgern rechtzeitig vorzunehmen. Die Essensgeldpauschale wird seitens der Stadt Erfstadt voll umfänglich erhoben. Die Leistungen aus dem BuT-Paket sind auf das Kassenzeichen des Leistungsempfängers bei der Stadtkasse Erfstadt zu zahlen.

(5) Die Kindertagesstätte ist bis zu einem von der Einrichtung festgelegten Termin (entsprechend der Lieferbedingungen des jeweiligen Caterers) zu informieren, wenn das Kind nicht am Essen teilnimmt.

§ 6 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Das Betreuungsverhältnis kann von den Erziehungsberechtigten schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Wochen zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden.

(2) Das Betreuungsverhältnis erlischt bei Kindern, die schulpflichtig werden, zum Ende des Kindergartenjahres. Kündigungen zum 31.05. oder 30.06. werden erst zum 31.07. rechtswirksam.

(3) Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder im Alter unter 3 Jahren in die Einrichtung aufgenommen wurden und bei denen sich innerhalb von 3 Monaten einvernehmlich herausstellt, dass die Kinder nicht kindergartenreif sind, können den Kindergartenplatz bis zum 15. des Monats zum Monatsende schriftlich kündigen. Die Leiterin der Einrichtung muss den Kündigungsgrund schriftlich bestätigen.

(4) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis fristlos kündigen, wenn
a) die Elternbeiträge oder das Essensgeld nicht bzw. nicht fristgerecht gezahlt werden,
b) das Kind den Kindergarten ohne Angabe von Gründen länger als 14 Tage nicht bzw. unregelmäßig besucht,

- c) die Aufnahme in die Kindertagesstätte aufgrund arglistiger Täuschung erfolgte,
 - d) die Erklärung zum Einkommen nicht ordnungsgemäß ausgefüllt wurde oder
 - e) die Eltern trotz schriftlicher Aufforderung ihrer Aufsichtspflicht nicht nachkommen,
 - f) sich während des Besuchs des Kindes in der Einrichtung herausstellt, dass das Kind nicht kindergartenreif oder gruppenfähig ist. Im Einzelfall können Probezeiten vorher schriftlich vereinbart werden.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Erziehungsberechtigten aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn
- a) das Kind aus dem Gebiet der Stadt Erftstadt verzieht,
 - b) sich bei den Eltern der Betreuungsbedarf dauerhaft ändert und die Betreuungsform in der Einrichtung nicht vorgehalten wird.
 - c) Ein Wechsel der Betreuungsform innerhalb der Einrichtung im laufenden Kindergartenjahr kann nur bei Eintritt von besonderen unvorhersehbaren Lebensumständen, z. B. Aufnahme einer Berufstätigkeit, Arbeitslosigkeit erfolgen.

§ 7 In Kraft-Treten

Diese Neufassung der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Erftstadt tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Erftstadt vom 23.02.2011 außer Kraft.

Die vorstehende Benutzungsordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Erftstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt; oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Änderungssatzung die sonstige ortrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den **18. 07. 2019**


(Erner)

Nr. 57/19

1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung

mit Überleitungsbestimmungen
zum Flurbereinigungsverfahren Soller-Frangenheim

In dem Flurbereinigungsverfahren Soller-Frangenheim, Kreis Düren, regelt die vorläufige Besitzeinweisung vom 07.07.2016 mit den Überleitungsbestimmungen den Übergang von Besitz und Nutzung von den Einlageflächen auf die damals geplanten Abfindungsflächen. Zwischenzeitlich wurden Änderungen der geplanten Abfindungen erforderlich. Die neue Planung der Abfindungen ist nun erarbeitet und der Flurbereinigungsplan wurde aufgestellt.

In der Flurbereinigung Soller-Frangenheim wird hiermit die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung für sämtliche Änderungen der geplanten Abfindungen zum Flurbereinigungsplan gegenüber denjenigen aus dem Jahr 2016 angeordnet [§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)].

Die mit Datum vom 07.07.2016 erlassenen Überleitungsbestimmungen bleiben im Wesentlichen unverändert. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 07.07.2016 aufgeführten Zeitpunkten auf die neuen Empfänger der Abfindungsgrundstücke mit der Maßgabe über, dass an die Stelle des Jahres 2016 das Jahr **2019** und an die Stelle des Jahres 2017 das Jahr **2020** tritt. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den gleichen Zeitpunkten. Die Aberntung und Räumung der alten Grundstücke muss bis zu diesen Terminen beendet sein. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

Die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei

der Gemeinde Vettweiß, Gereonstr. 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 4.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung.

Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33- folgende Festsetzungen beantragt werden:

- a) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
- b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Absatz 1 FlurbG),
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Absatz 2 FlurbG).

Die Anträge zu a) und b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Die Grenzen der von den Änderungen betroffenen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemarkt worden. Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten in der Zeit vom 08.07.2019 bis zum 10.07.2019 erläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln
-Dezernat 33-
50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln
-Dezernat 33-
Robert-Schuman-Straße 51
52066 Aachen

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt **keine aufschiebende Wirkung** haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster.**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweise:

- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag

(LS)

gez. Rombey
Regierungsvermessungsdirektorin

Hinweis:

Den vorstehenden Text der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen und die Überleitungsbestimmungen können Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln einsehen:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/soller_frankenheim/index.html

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 58/19

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 022, Erftstadt-Lechenich, Nord-West;

I. Teilungsbeschluss

II. Beschluss über die Stellungnahmen zum Teilbereich A

III. Beschluss über die öffentliche Auslegung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Erftstadt hat am 27.06.2019 folgenden Beschluss gefasst:

I. Die Teilung der Flächennutzungsplanänderung in die Flächennutzungsplanänderung Nr. 22.A, E.- Lechenich, Nord-West und die Flächennutzungsplanänderung Nr. 22.B, E.- Lechenich, Nord-West wird, wie im Anlageplan dargestellt, beschlossen.

II. Die Berücksichtigung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zum Teilbereich A der Flächennutzungsplanänderung Nr. 22, E. – Lechenich, Nord-West erfolgt, wie in der beigelegten Wertungstabelle vorgeschlagen.

III. Gemäß § 2 BauGB wird der von der Verwaltung vorgelegte Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 22 A, E.– Lechenich, Nord-West, nebst Begründung und Umweltbericht beschlossen. Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB) einzuholen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der 22.A Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erftstadt, Erftstadt-Lechenich, Nord-West, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung neuer Baugebiete im Siedlungsschwerpunkt Lechenich geschaffen werden, um dem Bedarf an Wohnraum in Erftstadt gerecht zu werden. Die Erweiterung der Siedlungsflächen im Nordwesten Lechenichs stellt aus städtebaulicher Sicht eine sinnvolle Weiterentwicklung des Stadtteils dar.

Zu III. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Planentwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 022 A, Erftstadt-Lechenich, Nord-West, liegt gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, in der Zeit vom 29.07.2019 bis einschließlich 28.08.2019 zur allgemeinen Einsicht im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdamm 10, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, 3. Etage, Zimmer 325, zu folgenden Zeiten

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs	von 13.00 bis 16.00 Uhr sowie
	donnerstags	von 13.00 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Stadt Erfstadt unter folgendem Link:

<http://www.o-sp.de/erfstadt/plan/beteiligung.php>

eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

Umweltbericht in der Fassung Juni 2019: vertiefend zu den Schutzgütern „Mensch“, „Tiere, Pflanzen und Biotope“ (insbesondere Verlust von Lebensräumen und Artenschutz), „Landschaft, Erholung, Landschaftsbild sowie Schutzgebiet“ (insbesondere Eingrünung), „Boden“ (insbesondere Verlust von Bodenfunktionen), „Wasser“ (insbesondere Versickerung), Schutzgut Klima, Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern/Belangen.

Fachgutachten: Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen vor: Naturschutz (Ortsrandeingrünung), Boden (Eigenschaften und Schutz, mögliche Auswirkungen vom Tagebau, Erdbebengefährdung), Immissionen (Abstand zu Windkraftkonzentrationszone), Wasser (Wasserschutzzone, Niederschlagswasserbeseitigung), Kulturgüter (Bau- und Bodendenkmäler)

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit liegen vor: Naturschutz (Ortsrandeingrünung)

Während der Offenlagefrist können Stellungnahmen schriftlich (postalisch oder per E-Mail) oder bei der Stadt Erfstadt, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Die schriftlichen Stellungnahmen richten Sie bitte an die Stadt Erfstadt, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, Holzdam 10, 50374 Erfstadt oder per E-Mail an: bauleitplanung@erfstadt.de.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Erfstadt, den 18.7.2019


(Erner)
Bürgermeister



ANLAGEPLAN

Flächennutzungsplanänderung Nr. 22.A, E.-Lechenich, Nord-West

Stadt Erftstadt,
Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Erftstadt, im Juni 2019

Liegenschaftskataster:
Datenlizenz Deutschland - Land NRW / Rhein-Erft-Kreis (10/2017) -
Version 2.0; (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab: 1 : 7.500